

**Bereitstellungstag: 16.03.2017**

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee  
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“**

**hier: Beschluss der Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 den Vorhabenbezogene Bebauungsplan / die Örtlichen Bauvorschriften „Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“ in der Fassung vom 12.12.2016 mit Vorhabenpläne in der Fassung vom 19.12.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzungen beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Stadt Radolfzell und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“ kann mit Begründung bei der Baurechtsbehörde der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Radolfzell, den 16.03.2017

gez.: Martin Staab  
Oberbürgermeister

